

## BICAR ® Z

### ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

- Produktname : **BICAR ® Z**
- Chemische Bezeichnung : Natriumhydrogencarbonat
- Synonyme : Natriumbicarbonat
- Summenformel : NaHCO<sub>3</sub>
- REACH Registrierungsnummer : 01-2119457606-32
- Produktart : Stoff

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Identifizierte Verwendungen : - Tierfütterung

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Firma : SOLVAY CHEMICALS INTERNATIONAL SA
- Anschrift : RUE DE RANSBEEK, 310  
B- 1120 BRUXELLES
- Telefon : +3222642111
- Fax : +3222641802
- Email-Adresse : [manager.sds@solvay.com](mailto:manager.sds@solvay.com)

#### 1.4. Notrufnummer

- Notrufnummer : **+44(0)1235 239 670 [CareChem 24] (Europe)**

### ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### 2.1.1. Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Nachträgen

*Nicht als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen*

##### 2.1.2. Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

*Nicht als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG, mit Ergänzungen*

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

*Keine Kennzeichnung*

#### 2.3. Sonstige Gefahren

- kein(e,er)

### ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1. Stoffe

##### 3.1.1. Konzentration

Stoffname:	Konzentration
<b>Natriumbicarbonat</b>	<b>&gt;= 99 %</b>
CAS-Nr.: 144-55-8 / EG-Nr.: 205-633-8 / INDEX-Nr.: - REACH Registrierungsnummer: 01-2119457606-32	

### ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1.1. Nach Einatmen

- An die frische Luft bringen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

##### 4.1.2. Nach Augenkontakt

- Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
- Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

##### 4.1.3. Nach Hautkontakt

- Mit Wasser und Seife abwaschen.

##### 4.1.4. Nach Verschlucken

- Mund mit Wasser ausspülen.
- Bei anhaltenden Beschwerden sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

#### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### 4.2.1. Einatmen

- Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

##### 4.2.2. Hautkontakt

- Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
- Wiederholte oder andauernde Einwirkung: Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder ein Trocknen der Haut verursachen.

##### 4.2.3. Augenkontakt

- Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung der Augen herbeiführen.

##### 4.2.4. Verschlucken

- Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

### ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

##### 5.1.1. Geeignete Löschmittel

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

##### 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

- Kein(e,er).

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Nicht brennbar.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes

- Personen in Sicherheit bringen.
- Staubbildung vermeiden.

#### 6.1.2. Hinweis für das Notdienstpersonal

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Wegen Rutschgefahr aufkehren.
- Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
- Vermischung mit Säuren in der Kanalisation vermeiden (Gasbildung).

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben.
- Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4. Verweis auf andere Kapitel

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

## ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Für angemessene Lüftung sorgen.
- Stauberzeugung und -ansammlung so klein wie möglich halten.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

### 7.2. Lagerungsbedingungen, einschliesslich Unvereinbarkeiten

#### 7.2.1. Lagerung

- Im Originalbehälter lagern.
- Trocken aufbewahren.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Behälter geschlossen aufbewahren.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

#### 7.2.2. Verpackungsmaterial

##### 7.2.2.1. Geeignetes Material

- Papier/PE.
- Polyethylen

##### 7.2.2.2. Ungeeignetes Material

- Keine Daten verfügbar

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Diese Produkttype ist nicht für pharmazeutische Anwendungen und Lebensmittel vorgesehen.
- Für weitere Informationen bitte kontaktieren: Lieferant

## ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Expositionsgrenzwerte

##### Natriumbicarbonat

- SAEL (Solvay Acceptable Exposure Limit) 2007  
TWA = 10 mg/m<sup>3</sup>

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

##### 8.2.2.1. Atemschutz

- Nur Verwendung von Atemschutz gemäß internationalen/nationalen Normen.
- Atemschutz mit Staubfilter
- Empfohlener Filtertyp: P2

##### 8.2.2.2. Handschutz

- Undurchlässige Handschuhe

##### 8.2.2.3. Augenschutz

- Schutzbrillen

##### 8.2.2.4. Haut- und Körperschutz

- Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

##### 8.2.2.5. Hygienemaßnahmen

- Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### 9.1.1. Allgemeine Angaben

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| ■ <b>Aussehen</b>         | kristallin, Pulver |
| ■ <b>Farbe</b>            | weiß               |
| ■ <b>Geruch</b>           | geruchlos          |
| ■ <b>Molekulargewicht</b> | 84,01 g/mol        |

#### 9.1.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits-, und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| ■ <b>pH-Wert</b>                     | 8,4; bei 8,4 g/l, 25 °C (Wasser)<br>8,6; bei 52 g/l |
| ■ <b>pKa</b>                         | pKa1= 6,33  |
| ■ <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>   | Keine Daten verfügbar, Thermische Zersetzung        |
| ■ <b>Siedepunkt/Siedebereich</b>     | Keine Daten verfügbar, Thermische Zersetzung        |
| ■ <b>Flammpunkt</b>                  | nicht anwendbar, anorganisch                        |
| ■ <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b> | Keine Daten verfügbar                               |

▪ <b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Dieses Produkt ist nicht brennbar.
▪ <b>Entzündlichkeit</b>	nicht anwendbar
▪ <b>Explosive Eigenschaften</b>	Nicht zu erwarten
▪ <b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar, Thermische Zersetzung
▪ <b>Dampfdichte</b>	nicht anwendbar
▪ <b>Dichte</b>	2,21 kg/dm <sup>3</sup>
▪ <b>Relative Dichte</b>	2,21 - 2,23, bei 20 °C
▪ <b>Schüttdichte</b>	von 0,5 - 1,3 kg/dm <sup>3</sup>
▪ <b>Löslichkeit(en)</b>	69 g/l (Wasser), bei 0 °C 93 g/l (Wasser), bei 20 °C 165 g/l (Wasser), bei 60 °C
▪ <b>Löslichkeit</b>	unlöslich, Alkohol
▪ <b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>	nicht anwendbar, anorganisch
▪ <b>Selbstentzündungstemperatur</b>	nicht anwendbar
▪ <b>Zersetzungstemperatur</b>	> 50 °C
▪ <b>Viskosität</b>	nicht anwendbar
▪ <b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Nicht zu erwarten

## 9.2. Sonstige Angaben

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

- Unverträglich mit Säuren.
- Zersetzt sich langsam unter Wassereinwirkung.

### 10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- kein(e,er)

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Feuchtigkeitsexposition.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

- Säuren

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- kein(e,er)

## ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Akute Toxizität

#### 11.1.1. Akute orale Toxizität

- LD50, Ratte, > 4.000 mg/kg

#### 11.1.2. Akute inhalative Toxizität

- LC50, Ratte, > 4,74 mg/l

#### 11.1.3. Akute dermale Toxizität

- Keine Daten verfügbar

### 11.2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Kaninchen, Keine Hautreizung

### 11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung

- Kaninchen, Keine Augenreizung

### 11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

- Keine Daten verfügbar

### 11.5. Keimzell-Mutagenität

- Gentoxizität in vitro, Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.
- In vivo, Keine Daten verfügbar

### 11.6. Karzinogenität

- Ratte, Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

### 11.7. Reproduktionstoxizität

- Orale Verabreichung (Fütterung), 10 Tage, Kaninchen, 330 mg/kg, Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

### 11.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

- Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

- Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 11.10. Aspirationsgefahr

- Keine Daten verfügbar

### 11.11. Sonstige Angaben

- Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

- Fische, *Oncorhynchus mykiss*, LC50, 96 h, 7.700 mg/l
- Fische, *Oncorhynchus mykiss*, NOEC, 96 h, 2.300 mg/l
- Fische, *Lepomis macrochirus*, LC50, 96 h, 7.100 mg/l
- Fische, *Lepomis macrochirus*, NOEC, 96 h, 5.200 mg/l
- Krustentiere, *Daphnia magna*, EC50, 48 h, 4.100 mg/l
- Krustentiere, *Daphnia magna*, LOEC, 48 h, 3.100 mg/l
- Krustentiere, *Daphnia magna*, NOEC, 21 Tage, > 576 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### 12.2.1. Abiotischer Abbau

- Wasser, hydrolysiert  
Ergebnis: Säure/Base-Gleichgewicht als Funktion des pH-Wertes  
Zersetzungsprodukte: Kohlensäure/Bicarbonat/Carbonat

#### 12.2.2. Biologischer Abbau

- Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

#### 12.3. **Bioakkumulationspotenzial**

- Keine Bioakkumulation.

#### 12.4. **Mobilität im Boden**

- Wasser, Boden/Sedimente  
Löslichkeit(en)
- Wasser, Boden/Sedimente  
Erhöhte Mobilität.

#### 12.5. **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

- Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) angesehen.
- Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) angesehen.

#### 12.6. **Andere schädliche Wirkungen**

- Keine Daten verfügbar

### **ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

#### 13.1. **Verfahren zur Abfallbehandlung**

- Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.
- Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
- Mit reichlich Wasser verdünnen.
- Mit Säure neutralisieren.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

#### 13.2. **Verunreinigte Verpackungen**

- Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
- Behälter mit Wasser reinigen.
- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Muss in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden.

### **ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

#### **Internationale Transportvorschriften**

- Seetransport (IMO/IMDG)
- nicht reguliert
- Lufttransport (ICAO/IATA)
- nicht reguliert
- Straßen/Schienentransport (ADR/RID)
- nicht reguliert
- Binnenschifftransport
- nicht reguliert

### **ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, mit Nachträgen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, mit Nachträgen
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (WwWwS) of May 1999 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe Vom 27. Juli 2005
- WGK nr 374 class 1
- TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), mit Nachträgen

#### 15.1.1. Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
Australia. Inventory of Chemical Substances (AICS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Canada. Domestic Substances List (DSL)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Korean Existing Chemicals Inventory (KECI (KR))	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Liste der EU-Altstoffe (EINECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Japan. Inventory of Existing & New Chemical Substances (ENCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Inventory of Existing Chemical Substances (China) (IECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Philippine. Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Toxic Substance Control Act - Liste (TSCA)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
New Zealand. Inventory of Chemicals (NZIOC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Mexico INSQ (INSQ)	- Gemäß Bestandsverzeichnis

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Kein(e,er).

### ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

#### 16.1. Sonstige Angaben

- Stand  
Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en) :  
1.3,4.3,6.1.2,8.2.2.2,15.1

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist allein für das angegebene Land vorgesehen, in dem es verwendbar ist. Das europäische Format für Sicherheitsdatenblätter, das mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung ist, ist weder für den Gebrauch noch für die Verteilung in Ländern außerhalb der Europäischen Union vorgesehen, außer in Norwegen und in der Schweiz. Sicherheitsdatenblätter, die für andere Länder bzw. Regionen vorgesehen sind, sind auf Nachfrage verfügbar.

Die angegebene Information entspricht dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrungen mit dem Produkt, sie ist nicht erschöpfend. Sie bezieht sich - wenn nicht anders angegeben - auf das spezifizierte Produkt. Bei Kontakt bzw. Vermischung mit anderen Produkten ist zu prüfen, ob weitere Gefährdungen entstehen können. Die angegebene Information befreit in keinem Fall den Produktnutzer von der Berücksichtigung aller Vorschriften betreffs Sicherheit, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz.

Druckdatum: 16.01.2014